

# Versicherungsrechtliches Kolloquium

Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des OLG Köln zum  
Versicherungsrecht

# Gliederung

---

- I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte
  
- II. Rechtsschutzversicherung  
– Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung
  
- III. Kaskoversicherung
  
- IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

Urteil vom 29.11.2011 – 9 U 75/11

1. Die Pflicht, einen Gerichtstermin wahrzunehmen und ein Versäumnisurteil zu verhindern, jedenfalls in diesem Zusammenhang Schaden von dem Mandanten abzuwenden, gehört zu den Grundpflichten des Anwalts.
  
2. Der Leistungsausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Anwalt – jedenfalls nach Erlass des ersten Versäumnisurteils - bewusst seine Mandantin nicht unterrichtet und eine Weisung eingeholt hat. Er hätte auf jeden Fall den Gerichtstermin wahrnehmen müssen, um ein zweites Versäumnisurteil zu vermeiden.

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

## Fall:

- ▶ Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege der Einziehungsklage als Berufshaftpflichtversicherer des früheren Rechtsanwalts in Anspruch.
- ▶ Haftungsprozess: Anwaltlicher Pflichtverletzung  
→ Verurteilung zur Zahlung
- ▶ Mehrfaches Nichterscheinen
- ▶ 2. Versäumnisurteil, kein Rechtsmittel
- ▶ Deckungsprozess: LG Köln, Klage stattgegeben

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

## Rechtliche Würdigung:

- ▶ Ausschluss nach § 4 Nr.5 AVB-WSR
- ▶ **Wissentlich** handelt derjenige VN, der die verletzten Pflichten positiv kennt. Es muss feststehen, dass der VN die Pflichten gekannt und sich bewusst darüber hinweggesetzt hat. (vgl. BGH VersR 2006, 106; VersR 1991, 176; VersR 1986, 647; Senat VersR 2009, 250; Senat Beschl. v. 12.5.2009 – 9 U 19/09; VersR 2002, 1371; OLG Hamm OLGR 2000, 9)
- ▶ Aus dem rechtskräftigen Haftpflichturteil ergibt sich eine **Bindungswirkung** hinsichtlich der Pflichtverletzung, soweit es um den Haftungstatbestand geht.

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

- ▶ Begrenzung der Bindungswirkung auf Voraussetzungsidentität
- ▶ Wissentlichkeit wird von Bindungswirkung nicht erfasst
- ▶ Wie auch im Bereich anderer Berufshaftpflichtversicherungen ist anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer die **geläufigen Vorschriften und Pflichten** kennt. (vgl. Senat VersR 1990, 193; VersR 2009, 58; Lücke in Prölss/Martin, 28. Aufl., zu BBR Arch A. Nr. 4 Rn 13 ff (Seite 1658))

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

- ▶ Sekundäre Darlegungslast
- ▶ Die Pflicht, einen Gerichtstermin wahrzunehmen und ein Versäumnisurteil zu verhindern, jedenfalls in diesem Zusammenhang Schaden von dem Mandanten abzuwenden, gehört zu den **Grundpflichten** des Anwalts

*(vgl. dazu Zugehör u.a., Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl., Rn 752; OLG Köln, 20. Senat VersR 2009, 58)*

# I. Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte

---

- ▶ RA hat bewusst seine Mandantin nicht unterrichtet und eine Weisung eingeholt. Er hätte - ohne Rücksprache – auf jeden Fall den Gerichtstermin wahrnehmen müssen, um ein zweites Versäumnisurteil zu vermeiden (vgl. Mennemeyer in Fahrendorf, a.a.O., Rn 2324 bei Abweichungen von Weisungen

des Auftraggebers; vgl. BGH NJW 2002, 2453 bei Flucht in die Säumnis; vgl. OLG Köln, 20. Zivilsenat, VersR 2009, 58).

- ▶ Über diese fundamentale Pflicht hat er sich bewusst hinweggesetzt.
- ▶ Unerheblich, dass RA gemeint hat, er müsse in einer aussichtslosen Sache nicht erscheinen.



## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

Urteil vom 29.11.2011 – 9 U 95/11

1. Die Bestimmung in einer Gruppenrechtsschutzversicherung, dass Rechtsschutz nicht besteht für die „Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit ...dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapiere (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen ...“ ist nicht nach § 307 Abs.1 BGB unwirksam.
2. Bei der Gruppenrechtsschutzversicherung, bei der der Versicherte nicht gleichzeitig VN ist, kann der VN wirksam vereinbaren, dass Kapitalanlagenstreitigkeiten nach näherer Maßgabe künftig aus der Deckung herausgenommen werden.

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

Fall:

- ▶ Der Kläger macht Ansprüche aus einer Gruppenrechtsschutzversicherung der Gewerkschaft geltend.
- ▶ Satzung § 20:
  - ▶ „1. Für die Mitglieder der G ist als Gruppenversicherung eine Familien-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Mitglieder erstreckt, die an der Versicherung teilnehmen, mindestens drei Monate der G angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 12 zahlen.
  - ▶ Die Wartezeit von drei Monaten wird durch bei Übertritt gemäß § 8 der Satzung anzurechnende Mitgliedschaftszeiten erfüllt.
  - ▶ Mitglieder, die mit ihrem Gewerkschaftsbeitrag mehr als zwei Monate in Verzug sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen
  - ▶ 2. Sofern Mitglieder sich entscheiden, an der Familien-Rechtsschutzversicherung nicht teilzunehmen, wird ihnen in Form einer einmaligen Zahlung zum Jahresende ein Teil des Mitgliedsbeitrags erstattet. (...)
  - ▶ 4. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich im einzelnen und im übrigen nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag und den Versicherungsbedingungen. Sie sind in dem Versicherungsausweis enthalten, der dem Mitglied ausgehändigt wird.“

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

- ▶ In § 3 Abs. 2 f) bb) ARB/G2007 wurde ein neuer Risikoausschluss eingeführt.
  
- ▶ Darin heißt es u.a.:
  - ▶ *„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichem Zusammenhang mit (...) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von:
    - Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile)
    - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen
    - Beteiligungen ...“*

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

### ▶ Zusatzvereinbarung:

- ▶ *Die ... neu vereinbarten Risikoausschlüsse gelten unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, d.h. sie kommen für alle ab dem 1.1.2008 gemeldeten Rechtschutzfälle zum Tragen, auch wenn der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.“*

### ▶ LG Köln, Deckungsklage stattgegeben

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

### ▶ Rechtliche Würdigung:

- ▶ Grundsätzliche Wirksamkeit des Leistungsausschlusses.
- ▶ Der Begriff der **Beteiligungen** ist so zu verstehen, dass mit dem aufgewendeten Kapital eine Vermögensanlage in einer Handelsgesellschaft erworben wird  
*(vgl. Maier in Harbauer, ARB, 8. Aufl., § 3 ARB 2000 Rn 233; Münkel in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2. Aufl., § 3 ARB 2010 Rn 15).*
- ▶ Der Beitritt des Klägers als atypischer stiller Gesellschafter der Göttinger Beteiligungs – Aktiengesellschaft ist damit vom Leistungsausschluss erfasst.

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

- ▶ **Anders**, wenn eine derartige Klausel über den Leistungsausschluss bei Kapitalanlagen in ihrer Reichweite **unklare Zusätze** wie eine Bezugnahme auf die „Grundsätze der Prospekthaftung“ oder nicht eindeutige Begriffe wie „Effekten“ enthalten sollte

*(vgl. den Fall OLG München, Urteil vom 22.9.2011 - 29 U 589/11 - zitiert bei juris).*

## II. Rechtsschutzversicherung – Kapitalanlagenklausel in der Gruppenversicherung

---

▶ Zusatzvereinbarung wirkt auch im Verhältnis der Parteien

▶ § 328 BGB anzuwenden

*(vgl. BGH NJW 2006 1434, 1437; OLG Karlsruhe VersR 1978, 416).*

▶ Vertraglicher Änderungsvorbehalt

*(vgl. dazu BGH WM 1982, 902; OLG Frankfurt NJW-RR 2002, 54; MünchKomm-BGB-Gottwald, 5. Aufl., § 328 Rn 35).*

▶ Leistungsausschluss wirksam

### III. Kaskoversicherung

---

#### Urteil vom 13.12.2011 – 9 U 83/11

1. Der Entschädigungsanspruch nach A. 2.3.3 AKB 2008 setzt voraus, dass es sich um eine Beschädigung durch mut – oder böswillige Handlungen handelt, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Diese Voraussetzungen hat der VN zu beweisen.
2. Ist aus der Art der Schäden, hier: Gezielte Anbringung von Löchern in der Karosserie, zu schließen, dass sie nicht durch Mut- oder Böswilligkeit geprägt waren, ist der Beweis nicht geführt.



### III. Kaskoversicherung

---

#### Fall:

- ▶ Der Kläger nimmt die Beklagte wegen eines behaupteten Vandalismusschadens auf Entschädigung in Anspruch.
- ▶ An allen Türen, den 4 Kotflügeln und Motorhaube jeweils ein hineingeschlagenes Loch
- ▶ LG Köln, Klage stattgegeben

# III. Kaskoversicherung

---

## Rechtliche Würdigung:

- ▶ Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach A.2.3.3 AKB 2008:

Beschädigung durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

- ▶ Abzugrenzen sind solche Schäden von Vandalismus im Rahmen eines versuchten Diebstahls

*(vgl. BGH VersR 2006, 968; OLG Bamberg VersR 2006, 210).*

### III. Kaskoversicherung

---

- ▶ Wenn feststeht, dass mut- und böswillige Handlungen von unberechtigten (betriebsfremden) Personen vorliegen, trägt der VR die Beweislast, dass die Schäden nicht auf Handlungen von Unberechtigten beruhen.

*(vgl. BGH VersR 1997, 1095; Senat r+s 2008, 464; 1998, 232; OLG Oldenburg r+s 2000, 56)*

- ▶ Anders hier:
  - ▶ Der VN hat nicht bewiesen, dass die Beschädigung durch eine mut- oder böswillige Handlung herbeigeführt wurde.
  - ▶ Aus den Umständen, insbesondere aus der **Art der Schäden**, ist zu schließen, dass die Beschädigungen nicht durch Mut- oder Böswilligkeit geprägt waren.

### III. Kaskoversicherung

---

- ▶ Der Täter hat gezielt durch Anbringen von Löchern in der Karosserie des Fahrzeugs an planmäßig ausgewählten Stellen einen Schaden herbeigeführt.
- ▶ Dieser hatte erkennbar den Sinn, eine möglichst hohe Reparaturkostenkalkulation nach Gutachten zu erreichen, wobei der tatsächliche Reparaturaufwand gering ist.

*(vgl. Stadler in Stiefel/Maier, aaO, A.2.3., Rn 83; zu ähnlichen Fällen OLG Düsseldorf VersR 1996, 880; OLG Hamm, VersR 1996, 881).*

- ▶ Ergebnis: Anspruch nicht bewiesen

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

BGH, Urteil vom 12.10.2011 – IV ZR 199/10, r+s 2012, 9 Urteil des OLG Köln vom 17.08.2010 – 9 U 41/10, r+s 2010, 406.

1. Die Sanktionsregelung bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten (hier: § 11 Nr. 2 Satz 1 bis Satz 3 VGB 88) ist unwirksam, wenn der VR von der Möglichkeit der Vertragsanpassung gemäß Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat. Der VR kann deshalb bei grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Obliegenheiten kein Leistungskürzungsrecht gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG geltend machen
2. Auf die Verletzung gesetzlicher Obliegenheiten (hier: grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 Abs. 2 VVG) kann sich der Versicherer weiterhin berufen.

# IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

Fall:

- ▶ Anspruch aus Wohngebäudeversicherung
- ▶ "§ 11 Sicherheitsvorschriften

1. Der VN hat...

- c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

2. Verletzt der VN eine dieser Obliegenheiten, so ist der VR nach Maßgabe von § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des VR wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der VR zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein."

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

### Rechtliche Würdigung:

- ▶ Voraussetzung für quotale Leistungskürzung wegen grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG, dass neben einer vertraglichen Obliegenheit auch eine Sanktion für den Fall ihrer Verletzung im Versicherungsvertrag vereinbart ist.
- ▶ § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG enthält kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht.

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

- ▶ Für den Fall der vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung regelt § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG ausdrücklich, dass der Vertrag bestimmen muss, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist.



## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

### ▶ **Gesetzliche Sonderregelung Art. I Abs. 3 EGVVG**

- > Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG kann nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB zur **Lückenfüllung** herangezogen werden. Bei Art. I Abs. 3 EGVVG handelt es sich um eine gesetzliche Sonderregelung, die in ihrem Anwendungsbereich die allgemeine Bestimmung des § 306 Abs. 2 BGB verdrängt.
- > Das **Gesetzgebungsverfahren** belegt, dass der Gesetzgeber die Schließung von Vertragslücken, die durch die Anwendung der Regelungen des VVG 2008 entstehen, allein durch eine Wahrnehmung der Anpassungsoption des Art. I Abs. 3 EGVVG seitens des Versicherers zulassen wollte, um die erforderliche Transparenz des vertraglichen Regelwerkes zu gewährleisten (vgl. von Fürstenwerth aaO 224 f.; Rogler aaO).

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

### ▶ **Kostenargument greift nicht**

> Der hohe Umstellungsaufwand der VR wurde im Gesetzgebungsverfahren gesehen (BR-Drucks. 707/06 [Beschluss], S. 10).

Von der Bundesregierung wurde die Übergangsregelung mit Blick auf den erheblichen Anpassungsbedarf nochmals geprüft (vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 133). Danach hat der Gesetzgeber an Art. 1 Abs. 3 EGVVG in seiner jetzigen Fassung festgehalten.

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

- ▶ Keine andere Beurteilung aufgrund Unmöglichkeit der Umstellung wg. hohem Vertragsbestand und EDV
- ▶ Umstellungsfrist angemessen

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

BGH, Urteil vom 11.10.2011 – VI ZR 46/10:

1. Ist in einem gewerblichen KFZ-Mietvertrag eine Haftungsbefreiung oder eine Haftungsreduzierung nach Art der Vollkaskoversicherung vereinbart, ist ein in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen vorgesehener undifferenzierter Haftungsvorbehalt für den Fall grober Fahrlässigkeit nach § 307 BGB unwirksam
2. An die Stelle der unwirksamen Klausel über den Haftungsvorbehalt tritt der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 VVG.
3. Dies gilt hinsichtlich der Haftung des grob fahrlässig handelnden berechtigten Fahrers, der nicht Mieter ist, gleichermaßen jedenfalls dann, wenn dessen Haftungsfreistellung in den Allgemeinen Vermietungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

- ▶ Beide Urteile verdienen Zustimmung.
- ▶ Im Mietwagenurteil geht es nicht um Obliegenheiten, sondern um einen gewerblichen Kfz-Mietvertrag. Der Mieter darf darauf vertrauen, dass die Reichweite des Mietvertrages dem Schutz entspricht, den der Eigentümer als VN in der Kaskoversicherung haben würde.

## IV. Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 in der Gebäudeversicherung

---

### ▶ **Ausblick:**

- ▶ Offen bleiben die Beurteilung von AVB, in denen als Rechtsfolge nur auf das VVG verwiesen wird (vgl. Maier, r+s 2012, 16; Armbrüster, VersR 2012, 9) und die Anforderungen an eine wirksame Anpassung.
- ▶ Man wird die Entwicklung abwarten müssen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

